

Kooperationsvertrag
FTTB Breitbanderschließung

zwischen

der Gebietskörperschaft

XXX

XXX

XXX

- im Folgenden „Gebietskörperschaft“ genannt -

und

GVG Glasfaser GmbH

Edisonstraße 3

24145 Kiel

nachfolgend als „GVG“ bezeichnet.

beide nachfolgend als „Parteien“ bezeichnet

1. Präambel

Im Versorgungsgebiet der Stadt Puchheim liegt derzeit eine unzureichende Versorgungssituation in Bezug auf eine zukunftsfähige Breitbandverfügbarkeit vor. Eine von der Bundesregierung bis 2025 gewünschte flächendeckende, gigabitfähige Breitbandinfrastruktur ist aktuell nicht vorhanden.

Die Stadt Puchheim hat Interesse daran, dass ihr Versorgungsgebiet mit schnellem Internet in Form von Glasfaser FTTB-Anschlüssen erschlossen wird. Die Gebietskörperschaft beabsichtigt, beim Ausbau von dazu notwendigen Breitbandinfrastrukturen in ihrem Gebiet mitzuwirken und der GVG Glasfaser GmbH bei der Durchführung der Maßnahmen – sofern und soweit möglich und unter Berücksichtigung der kommunalen Neutralität und der Rechtsordnung zulässig – unterstützen. Die Erschließung soll durch die GVG Glasfaser GmbH auf Basis der nachfolgenden Eckpunkte umgesetzt werden.

GVG ist gemäß §§ 68 ff. TKG berechtigt, Verkehrswege im Gebiet der Gebietskörperschaft für die Errichtung und Unterhaltung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien zu nutzen. Durch diesen Kooperationsvertrag wird dieses gesetzliche Rechtsverhältnis im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit der Parteien konkretisiert um eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-) Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens sicherzustellen. Hinzu kommt, dass in diesem Zusammenhang gleichzeitig Synergien abgestimmt und soweit möglich genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Unterstützung der GVG durch die Gebietskörperschaft bei der Herstellung der Verfügbarkeit von FTTB-Anschlüssen im Gebiet der Gebietskörperschaft. GVG plant die Umsetzung der Maßnahme im Wesentlichen in folgenden Schritten:

Schritte	Maßnahme	Erläuterung
1	Vorplanung	Analyse der aktuellen Versorgungssituation im Ausbaugebiet
2	Ermittlung ggf. vorhandenen kommunalen Bestandsinfrastruktur und öffentlicher Versorgungsnetze Dritter	Analyse, ob und inwieweit ggf. kommunale Infrastruktur im Interesse der Wirtschaftlichkeit mit in die Ausbauplanung eingezogen werden kann
3	Erstellung einer Netz- und Kostenplanung	
4	Konkrete Bedarfsermittlung	Ermittlung des Kundenbedarfs in den jeweils ermittelten Unterversorgten Ortslagen inkl. dem Abschluss von Vorverträgen
5	Ausführungsplanung und Bauumsetzung	Finalisierung der Ausführungsplanung auf Grundlage der zu erschließenden Ortslagen mit ausreichendem Kundenbedarf

Gegenstand der vorliegenden Kooperation im Ausbaubereich sind die folgenden Module:

Modul	Maßnahme	Erläuterung
1	Gestattungen	Regelungen zum Genehmigungsprozess für die Verlegung von Telekommunikationslinien
2	Information über und Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegungen	Abstimmungsprozess über die Information von Baumaßnahmen, damit ggf. eine synergetische Mitverlegung von TK-Linien erfolgen kann.
3	Mitnutzung passiver Infrastruktur	Regelung über die Mitnutzung von vorhandener passiver Infrastruktur gem. DigiNetzG
4	Weitergehende Unterstützungsleistungen	Abstimmung über weitere Unterstützung (Marketing, Bürgerinformation etc.)

2. Leistungen GVG

- (1) GVG wird nach der Unterzeichnung dieses Vertrages alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Ausbau notwendigen Aktionen einleiten. Die Verfügbarkeit von FTTB-Anschlüssen im Ausbaubereich ist binnen 18 Monaten nach Erreichung der Mindestanschlussquote geplant. Nach erfolgtem Ausbau wird GVG, den Betrieb der Glasfaser und der dazu notwendigen Technik unterhalten und im Fall von Störungen die Entstörung sicherstellen.
- (2) GVG hat ein grundsätzliches Interesse an einem Ausbau des Glasfasernetzes im gesamten Gebiet Gebietskörperschaft. Die Entscheidung über den Umfang des tatsächlichen Ausbaus sowie die tatsächliche Art und Weise der Durchführung der Maßnahmen, obliegt allein GVG. Dabei setzt die GVG für den Ausbau auf die herkömmlichen und bewährten klassischen Verlegungsmethoden in offener bzw. geschlossener Bauweise (insbesondere kein Trenching-Verfahren) mit einer Verlegetiefe von 60 cm innerorts und bis zu 1,25 m außerorts. Sofern Fremdmedien von Drittversorgern bereits verlegt sind, behält sich die GVG vor von der Regeltiefe abzuweichen.
- (3) GVG prüft während der Phase der Nachfragebündelung, ob eine ausreichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte zwischen GVG und Privat- und Geschäftskunden (Mindestanschlussquote) erreicht wird und ob und ggf. in welchem Umfang ein Ausbau von Telekommunikationsinfrastruktur im Gebiet der Gebietskörperschaft wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (4) GVG behält sich auch im Falle der Erreichung der Mindestanschlussquote eine Verschiebung der FTTB-Verfügbarkeit vor, wenn z.B. nicht vorhersehbare Umstände bei der technischen Realisierung, Lieferantenprobleme etc. vorliegen. Ansprüche gegenüber GVG wegen einer Terminverschiebung des FTTB-Ausbaus stehen der Gebietskörperschaft nicht zu.
- (5) Die Entscheidung über die tatsächliche Art und Weise der Durchführung der Maßnahmen obliegt allein GVG.
- (6) Bei der Festlegung des Trassenverlaufs wird GVG die Interessen der Gebietskörperschaft sowie der vom Ausbau betroffenen Dritten im Einzelfall berücksichtigen, soweit dies nicht zu wirtschaftlichen und technischen Veränderungen für GVG führt. GVG wird sich bemühen, den Trassenverlauf so zu

bestimmen, dass vorhandene Versorgungsleitungen grundsätzlich geschützt werden und ungehindert zugänglich bleiben. GVG wird die hierfür erforderlichen Leitungsauskünfte rechtzeitig einholen.

3. Modul 1 – Gestattungen und Bau-/Verlegeprozedere

3.1 Benutzung öffentlicher Wege für TK-Linien

- (1) Die Parteien stellen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten einen Zeitplan für ein Jahr auf, in dem die Vorhaben der Parteien aufgeführt werden, insbesondere für folgende Vorhaben:
 - Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien
 - Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen, § 77 h TKG
 - Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde, § 77 h TKG
- (2) Nach endgültiger Trassenabstimmung (i.d.R. nach Feststellung der Erreichung einer bestimmten Mindestanschlussquote) erstellt GVG einen Wegeplan der betroffenen Wegeflächen im Maßstab von 1:1000 mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte, sonstige Betriebseinrichtungen und fügt ihm dem Einwilligungsantrag bei.
- (3) Die Gebietskörperschaft erteilt die Zustimmungserklärung für konkrete Einzelmaßnahmen jeweils durch einen gesonderten Verwaltungsakt gem. § 68 Absatz 3 TKG unverzüglich nach Antragstellung in der Regel binnen 21 Tagen. Die Benutzung öffentlicher Gewässer sowie die Verlegung oberirdischer Leitungen bedürfen der erforderlichen Einzelzustimmung außerhalb der Regelungen dieses Vertrages.
- (4) Hält die Gebietskörperschaft die Leistung einer Sicherheit gemäß § 68 Abs. 3, Satz 8, 2. HS TKG für erforderlich, so teilt sie dies dem Kooperationspartner spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nachfragebündelung mit.
- (5) Alle weiteren Genehmigungen sind durch GVG und auch auf deren Kosten einzuholen; soweit die Gebietskörperschaft für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist, verpflichtet sie sich zur zügigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der unverzüglichen Erteilung der Genehmigung.
- (6) Die konkrete Ausbauplanung und die technische Umsetzung werden im Vorfeld zwischen den Parteien abgestimmt. Gleiches gilt für nachträgliche Anpassungen der Ausbauplanung.
- (7) Das Glasfasernetz wird insgesamt nur zeitlich befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck auf den das Glasfasernetz umgebenden Grundstücken ausgebaut und wird damit kein wesentlicher Bestandteil dieser Grundstücke im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB; das ist auch der erklärte Wille der Parteien. GVG ist damit Alleineigentümerin des Glasfasernetzes und ausschließlich allein zu dessen Nutzung berechtigt.

3.2 Kleine Baumaßnahmen

- (1) Anstelle der Einzelzustimmung willigt die Gebietskörperschaft als Trägerin der Wegebau last kleinen Baumaßnahmen nach vorhergehender Anzeige durch die GVG pauschal zu.

- (2) Kleine Baumaßnahmen sind:
- Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Verbindungsstellen im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges
 - Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen
- (3) GVG verpflichtet sich, ihre Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 Wochen vor Durchführung anzuzeigen.
- (4) GVG ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von erheblichen Störungen erforderlich ist. Gebietskörperschaft ist in diesem Falle unverzüglich zu unterrichten.

3.3 Verlegungsmethoden und Abwicklung des Baus

- (1) Hinsichtlich der eingesetzten Verlegungsmethode gilt Ziff. 2 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (2) Für eine vorübergehende Nutzung öffentlicher Wege während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dem allgemeinem Rechtsverständnis von § 68 TKG nur dann zu beantragen, wenn die Lagerung von Baustoffen, Baugeräten usw. im öffentlichen Verkehrsweg keinen unmittelbaren Bezug zu einer Baumaßnahme, Untersuchungsmaßnahme oder Mitbenutzungsmaßnahme gem. den §§ 68 ff. TKG hat.
- (3) Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Fluss des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. GVG bzw. von ihr beauftragte Dritte treffen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderliche Vorkehrungen. Die Gebietskörperschaft wird die von GVG beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen i.S.d. § 45 StVO für die jeweilige Einzelmaßnahme im vereinfachten Sammelverfahren erteilen. Darüber hinaus beachtet die GVG alle Regeln bzw. von ihr mit der Verlegung beauftragte Dritte alle gemäß der entsprechenden Genehmigung bzw. allgemein einschlägigen Regeln der Kunst und des aktuellen Stands der Technik.
- (4) Vor Beginn der Bauarbeiten wird die Oberflächenqualität von GVG und der Gebietskörperschaft festgestellt und in einem von den Parteien zu unterzeichnendem Protokoll dokumentiert. Werden dabei Qualitätsmängel festgestellt, werden die Parteien sich über die Beseitigung der Mängel sowie über die hierfür zu erwartenden Kosten abstimmen. Ist eine Einigung nicht möglich, obliegt die Entscheidung, ob und inwieweit GVG die Kosten für die Beseitigung der Qualitätsmängel übernimmt, den Oberflächenzustand einschließlich dieser Qualitätsmängel nach erfolgter Verlegung wiederherstellt oder die Verlegung in dem jeweiligen Bauabschnitt nicht fortsetzt, ausschließlich GVG.
- (5) Wird beidseitig festgestellt, dass bei der Verlegung entnommener Boden nach dem gemäß BBodSchG einschlägigen Regelungen belastet, verschmutzt oder verunreinigt ist („kontaminierter Boden“) und daher vor Ausbau des Bereichs ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist GVG nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen. Entscheidet sich GVG dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, verständigen sich die Parteien einvernehmlich hinsichtlich der Kostentragung für die damit entstehenden Zusatzkosten (insb. Kosten des Aushubs, Austauschs von kontaminierten Böden und dem fachgerechten Verschluss des betroffenen Trassenabschnitts). Sollten die Parteien sich nicht binnen 4 Wochen einigen trägt die GVG die Kosten nur zur Hälfte.

- (6) Nach Verlegung von TK-Linien durch Bauarbeiten sind die aufgegrabenen Wegeflächen durch die GVG oder von ihr beauftragte Dritte unverzüglich in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederherzustellen. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse. Die Nebenflächen/Fahrbahnflächen werden durch GVG wiederhergestellt, sofern nicht die Gebietskörperschaft erklärt, die Instandsetzung gem. § 71 Absatz 3 TKG selbst vornehmen zu wollen. GVG darf die Arbeiten nur durch eine zuverlässige Fachfirma ausführen lassen.
- (7) Die Gebietskörperschaft hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, von GVG auf deren Kosten bei begründetem Anlass den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Betrieb ihrer Anlagen zu verlangen.

3.4 Kosten

- (1) Gebühren werden in der Regel nach Maßgabe des für die Gebietskörperschaft geltenden Gebührenrechts (Landes- und/oder Ortsrecht) erhoben, sofern dieser Vertrag nichts anderweitig regelt.
- (2) Die GVG hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Aufwendungen und Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Beendigung des Benutzungsrechts verursacht werden.
- (3) Zu tragende Kosten sind insbesondere Kosten für Maßnahmen
 - an Straßen und Ingenieurbauwerken
 - zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten
 - zum Schutze der Straße, des Verkehrs und des Baumbestandes.
- (4) Die Kostentragungspflicht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ein darüber hinaus gehender schuldrechtlicher Anspruch besteht nicht.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen im Sinne von Ziff. 3.2 dieses Vertrages wird gem. § 142 Absatz 8 TKG eine Verwaltungsgebühr von 15 € pro Aufgrabungsmitteilung gemäß Ziffer 3.2 Abs. (3) dieses Vertrages erhoben, die einmal jährlich von der GVG als „Sammelgebühr“ zum 31.12. an die Gebietskörperschaft gezahlt wird.
Die Mitteilung der Untersuchung und/oder Mitbenutzung erfolgt verwaltungsgebührenfrei.
- (6) Für die Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren wird gem. § 142 Absatz 8 TKG eine Verwaltungsgebühr von 80€ erhoben. In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen besonders hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.
- (7) GVG hat die Option, für die erforderlichen Gestattungen statt der jeweiligen einzelnen Verwaltungsgebühren nach Abs. (5) und Abs. (6) eine einmalige Pauschalgebühr in Höhe von 300€ zur Abgeltung dieser Verwaltungsgebühren zu zahlen. Diese Option ist von GVG im Rahmen der Zustimmung für die erste Einzelmaßnahme auszuüben.

3.5 Abnahme

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme findet auf Verlangen der Gebietskörperschaft eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, die von beiden Parteien gegengezeichnet wird. In die Niederschrift sind festgestellte Mängel und etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen von Mängeln aufzunehmen. Festgestellte Mängel

sind durch die GVG unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine weitere Besichtigung statt.

3.6 Änderungen der TK-Linie bei Beeinflussung des Widmungszwecks

Ergibt sich nach Errichtung einer TK-Linie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die TK-Linie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen. Die Parteien werden in diesem Fall zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer gütlichen Einigung führen.

4. Modul 2 – Information über und Koordination von Bauarbeiten

4.1 Koordinierung von Bauarbeiten, Mitverlegung (§ 77h und i TKG)

- (1) Die Parteien erteilen sich in Erfüllung des § 77 h TKG binnen 2 Wochen Auskunft über geplante und laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen, insbesondere über geografische Lage, Art, Dauer der Arbeiten, betroffene Netzkomponenten, den geschätzten Beginn und die Dauer der Arbeiten. Soweit die Gebietskörperschaft Kenntnis von geplanten Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen Dritter erhält, wird die Gebietskörperschaft die GVG darüber informieren.
- (2) Darüber hinaus wird die Gebietskörperschaft auf Antrag Informationen über Bauarbeiten an in ihrem Eigentum befindlichen öffentliche Versorgungsnetze bereitstellen bzw. bei deren Bereitstellung unterstützen und GVG die synergistische Mitnutzung der Bauarbeiten bei Bedarf der GVG ermöglichen. Dieser Vertrag konkretisiert die gesetzliche Verpflichtung der Gebietskörperschaft dahingehend, dass Informationen bzw. Koordinierungsanträge auch auf nicht formalisierte Anträge in Textform an eine noch von der Gebietskörperschaft zu benennende Kontaktstelle (z.B. per E-Mail an einen benannten Ansprechpartner) hin gewährt werden sollen, solange sich deren Inhalt im kooperativen Dialog hinreichend bestimmen lässt. So soll auf Anträge der GVG möglichst frühzeitig und nicht erst zum Ende der gesetzlichen Bearbeitungsfrist erwidert werden, soweit dies nach ihren Kapazitäten möglich ist und auch nicht zu einer Benachteiligung anderer Antragsteller führt. Ebenso soll eine etwaige anfängliche Unbestimmtheit des Inhalts in den einzelnen Anträgen möglichst nicht zu deren Zurückweisung führen. Stattdessen weist die Gebietskörperschaft GVG auf die unzureichende Bestimmtheit hin und räumt angemessene Gelegenheit ein, die mitgeteilten Unzulänglichkeiten auszubessern. Die Gebietskörperschaft wird darauf hinwirken, dass so wie sie selbst, auch öffentlich gehaltene Tochterunternehmen einschließlich solchen mit öffentlich-rechtlichen Rechtsformen ihren Pflichten aus §77h, 77i TKG gegenüber der GVG nachkommen, soweit sie öffentliche Versorgungsnetze betreiben oder soweit sie ihnen gehören.

4.2 Vergütung

- (1) GVG zahlt an die Gebietskörperschaft für die Mitverlegung der passiven Infrastruktur, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, die von der Gebietskörperschaft nachgewiesenen Mehrkosten für die Mitverlegung der Kabelschutzrohre, sowie die Materialkosten für Kabelschutzrohre und Schächte, sofern die GVG die Materialien nicht selbst beistellt.
- (2) Die Abrechnung der Entgelte für die Mitverlegung der Kabelschutzrohre sowie die Materialkosten für Kabelschutzrohre erfolgt jeweils auf Basis der tatsächlich errichteten Länge. §§ 649 und 650g BGB finden keine Anwendung. Die Abrechnung der Materialkosten Schächte erfolgt nach der tatsächlich verbauten Anzahl der Schächte.
- (3) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind die Entgelte 30 Tage nach einer Abnahme analog zu Ziff. 3.5 und Zugang einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.

5. Modul 3 – Mitnutzung passiver Infrastruktur

5.1 Auskunft und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebietskörperschaft erteilt der GVG in Erfüllung des § 77 b TKG binnen 2 Monaten Auskunft über die vorhandene passive Infrastruktur der Gemeinde gemäß § 3 Nr. 17 b TKG, also über das Vorhandensein von insbesondere Leer- und Leitungsrohren, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle.
- (2) Der Erwerb, die Anpachtung oder die Nutzungsbefugnis in sonstiger Weise von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (Point of Presence, („POP“)) ist für den geplanten Ausbau von grundlegender Bedeutung. Die Gebietskörperschaft sichert vor diesem Hintergrund die Unterstützung bei der Suche nach solchen geeigneten Flächen zu.
- (3) Die Gebietskörperschaft wird gemäß §77b und §77c TKG auf Antrag Informationen öffentlicher Versorgungsnetze in ihrem Eigentum bereitstellen bzw. bei deren Bereitstellung unterstützen und GVG die Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur gemäß § 77d TKG zu angemessenen, diskriminierungsfreien Konditionen anbieten. Dieser Vertrag konkretisiert die gesetzliche Verpflichtung der Gebietskörperschaft dahingehend, dass Informationen bzw. Vor-Ort-Untersuchungen oder Angebote zur Mitnutzung hinsichtlich der passiven Netzinfrastruktur auch auf nicht formalisierte Anträge in Textform an eine noch von der Gebietskörperschaft zu benennende Kontaktstelle (z.B. per E-Mail an einen benannten Ansprechpartner) hin gewährt werden sollen, solange sich deren Inhalt im kooperativen Dialog hinreichend bestimmen lässt. So soll auf Anträge der GVG möglichst frühzeitig und nicht erst zum Ende der gesetzlichen Bearbeitungsfrist erwidert werden, soweit dies nach ihren Kapazitäten möglich ist und auch nicht zu einer Benachteiligung anderer Antragsteller führt. Ebenso soll eine etwaige anfängliche Unbestimmtheit des Inhalts in den einzelnen Anträgen möglichst nicht zu deren Zurückweisung führen. Stattdessen weist die Gebietskörperschaft GVG auf die unzureichende Bestimmtheit hin und räumt angemessene Gelegenheit ein, die mitgeteilten Unzulänglichkeiten auszubessern. Die Gebietskörperschaft wird darauf hinwirken, dass so wie sie selbst, auch öffentlich gehaltene Tochterunternehmen einschließlich solchen mit öffentlich-rechtlichen Rechtsformen ihren Pflichten aus §77b, 77c und 77d TKG gegenüber der GVG nachkommen, soweit sie öffentliche Versorgungsnetze betreiben oder soweit sie ihnen gehören.

5.2 Gegenstand der Mitnutzung

Die Gebietskörperschaft stellt GVG passive Netzinfrastruktur, welche von GVG zum Zwecke der Errichtung eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes genutzt werden kann, insbesondere Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle nach Maßgabe von Einzelverträgen zur Verfügung. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich das Nutzungsrecht allein auf die vorgenannte passive Netzinfrastruktur; eine weitergehende Nutzung (z. B. Bereitstellung von Technikfläche, Stromversorgung gem. § 77e TKG etc.) bedarf der gesonderten Vereinbarung.

5.3 Vergütung

- (1) Die Kosten für die Mitnutzung passiver Infrastruktur orientieren sich an den von der Bundesnetzagentur aufgestellten Grundsätzen. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, beträgt das Entgelt für die Nutzung vorhandener Leerrohre 0,25 €/Meter/Jahr. Im Übrigen richten sich die Entgelte nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Alle Zahlungen aus diesem Vertrag verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, soweit diese anfällt.

6. Modul 4 – Weitergehende Kooperation

Sowohl GVG als unmittelbarer Vertragspartner der Endkunden als auch die Gebietskörperschaft arbeiten bei der Verkaufsförderung und dem Vertrieb der Telekommunikationsdienste im Rahmen der wirtschaftlichen Neutralität der Gebietskörperschaft zusammen. Dies betrifft insbesondere:

- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Direktansprache von Industrie-, Geschäfts- und Gewerbekunden
- die Art und Weise der gemeinsamen Außendarstellung, wie bspw. die Gestaltung gemeinsamer Dokumente zur Kundenansprache.

Die Gebietskörperschaft unterstützt GVG im Zusammenhang mit der Erreichung der Mindestanschlussquote unter anderem – soweit möglich – durch entsprechende Information der Bürger und/oder Koordinierung von Bürgerversammlungen.

Die Parteien verständigen sich bei der Umsetzung dieses Kooperationsvertrages des Weiteren auf die kooperative Zusammenarbeit in verschiedenen Erschließungs- und Kundenprojekten und richten in diesem Zusammenhang einen Konsultationskreis ein, der sich nach Bedarf und gegenseitiger Absprache trifft und insbesondere die folgenden Themen bespricht:

- Presseauftritte
- Gemeinsame Strategie zur Verbesserung der Vertriebsfolge
- Weitergehende strategische Zusammenarbeit
- Operative Themen
- Konkrete Ausgestaltung der Kooperation im Falle von Netzerweiterungen.

7. Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Vertragsabschluss und wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Dauer gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt.
- (5) Der Vertrag endet zudem vorzeitig, wenn und soweit die Nachfragebündelung bzw. die Ausbauentscheidung der GVG insgesamt für das gesamte Gebiet der Gebietskörperschaft negativ ausfällt und kein Netz ausgebaut wird.

8. Rechtsnachfolge

- (1) Die Rechte und Pflichten von GVG aus diesem Vertrag, den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Genehmigungen der Gebietskörperschaft gehen im Falle einer Veräußerung der errichteten Telekommunikationslinien auf den Erwerber soweit zulässig über; ansonsten verpflichtet sich die Gebietskörperschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur entsprechenden Neubescheidung des Erwerbers.
- (2) Die Gebietskörperschaft verpflichtet sich des Weiteren der GVG gegenüber rechtzeitig mitzuteilen, sobald sich eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung von Verkehrsflächen (hier: öffentliche Straßengrundstücke) anbahnt, in die TK-Linien verlegt sind und die im Eigentum der Gebietskörperschaft stehen. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 68 TKG sind grundsätzlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
- (3) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der GVG aus diesem Vertrag innerhalb der Unternehmensgruppe der GVG (Konzern) ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

9. Haftung

- (1) Wird eine Partei von Dritten in Anspruch genommen, ist sie nicht berechtigt Ansprüche, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei anzuerkennen.
- (2) Die Parteien haften untereinander unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.

- (3) Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung vertraglicher Pflichten haftet die GVG maximal für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Als vertragstypischer vorhersehbarer Höchstschaden wird ein Schaden in Höhe von 25.000€ für Sachschäden angesehen, und zwar für jedes Schadensereignis und für eine Gesamtschadenssumme in Höhe von 50.000€/Jahr. Als vertragstypischer vorhersehbarer Höchstschaden ist im Falle eines Vermögensschadens ein Schaden von 12.500€ pro Schadensfall, max. jedoch ein Schaden von 25.000€/Jahr anzusehen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die Parteien einander nach zwingenden gesetzlichen Regelungen wie nach dem Produkthaftungsgesetz haften, bei der Haftung für Garantien oder für Schäden, die auf arglistiges Verschweigen von Mängeln zurückzuführen sind, sowie bei Personenschäden.
- (5) Die Haftung von GVG als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden gegenüber einem Endnutzer ist auf höchstens 12.500€ je Endnutzer und Schadensereignis begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches den Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind ausschließlich in diesem Vertrag festgelegt. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der Anlagen zum Vertrag bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Schriftformvereinbarung selbst.
- (3) In Anbetracht der bevorstehenden TKG Novelle werden sich die Parteien einvernehmlich über eine Anpassung des Vertrages (insbesondere der Module) an die neue Rechtslage einvernehmlich verständigen und diesen Vertrag entsprechend anpassen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (5) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorstehenden Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien darstellen würde.

(6) Die Parteien verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, die eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschrift gegenüber Behörden oder Dritten mitzuteilen verpflichtet ist.

(7) Gerichtsstand ist Kiel.

GVG:

Gebietskörperschaft:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

GVG Glasfaser

(Firmenname, Firmenstempel)

XXX

(Name, Stempel)

Name und Funktion in Druckbuchstaben 1

Name und Funktion in Druckbuchstaben 1